

Zeitfenster Modul 3

für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG



Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gehören Elektrowärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Mit Modul 3 wird ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen angeboten. Ausgehend vom regulären Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, haben wir ein **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglaststufe (NT)** ab 2025 anzubieten und abzurechnen. Die Tarifstufen und Zeitfenster greifen im Netzgebiet der ÜZ Mainfranken eG das ganze Jahr 2025.

ZEITFENSTER	STANDARDTARIFSTUFE (ST)	HOCHLASTTARIFSTUFE (HT)	NIEDRIGLASTTARIFSTUFE (NT)
Tägliche Zeitfenster während des Jahres 2025	übrige Zeiten	17.00 – 21.00 Uhr	00.00 – 05.00 Uhr 12.00 – 14.00 Uhr

Nähere Informationen zu unseren zeitvariablen Netzentgelten finden Sie auf unserer Website unter www.uez.de.